



Rechtsberatung und Rechtsverfolgung in Griechenland

1. Rechtsanwaltskammern

Rechtsanwälte in Griechenland sind in nach Landgerichtsbezirken aufgeteilten Rechtsanwaltskammern organisiert, in denen die Mitgliedschaft obligatorisch ist. Die jeweilige Anwaltskammer ist auch für Disziplinarmaßnahmen gegen ihre Mitglieder zuständig. Die Anschrift der Rechtsanwaltskammer Athen lautet:

Dikigoros Syllogos Athinos
Akademias Str. 60
106 79 Athen
Tel.: (0030) 210 3398 102 oder 3398 134; Fax.: (0030) 210 3614 290

2. Zuständigkeiten der Rechtsanwälte

In **Zivilsachen** kann ein Rechtsanwalt grundsätzlich nur vor den Gerichten auftreten, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich seiner Rechtsanwaltskammer liegen. Vor anderen Gerichten kann er nur unter Mitwirkung eines dort zugelassenen Kollegen als Korrespondenzanwalt auftreten. Abweichend hiervon können Rechtsanwälte der Anwaltskammern Athen und Piräus vor den jeweils anderen Gerichten ohne Mitwirkung eines Korrespondenzanwaltes auftreten.

Jeder Anwalt, der neu zugelassen worden ist, kann zunächst vor einem Landgericht auftreten; nach fünfjähriger Zulassung erhält er darüber hinaus die Zulassung vor dem Oberlandesgericht und nach weiteren fünf Jahren vor dem Obersten Gericht (Aeropag). Ausnahmsweise kann ein nur bei einem Landgericht zugelassener Anwalt auch in der Berufungsinstanz desselben Falles auftreten, wenn ein dort zugelassener Kollege mitwirkt. Anwälte, die in einem Gerichtsbezirk zugelassen sind, in dem es nur ein Gericht erster Instanz, jedoch kein Berufungsgericht gibt, können vor dem zuständigen Berufungsgericht auftreten, wenn sie eine Praxis von mindestens 10 Jahren nachweisen können.

In **Strafsachen** kann jeder Rechtsanwalt vor allen Strafgerichten des Landes auftreten.

Den Beruf des **Patentanwalts** gibt es in Griechenland nicht. Seine Aufgaben werden von den niedergelassenen Rechtsanwälten wahrgenommen.

3. Anwaltszwang

Ein **notarieller Vertrag**, dessen Gegenstandswert 29.347 € (für Athen und Piräus) oder 11.738 € (für den Rest des Landes) übersteigt, darf nur unter Mitwirkung eines bzw. zweier Rechtsanwälte, wenn zwei oder mehr Parteien auftreten, abgeschlossen werden. Bei notariellen Verträgen zur Gründung von Gesellschaften genügt die Mitwirkung eines Rechtsanwaltes. Im Falle von Schenkungen zwischen Eltern und Kind oder an gemeinnützige Institutionen ist die Mitwirkung eines Rechtsanwaltes nicht erforderlich.

Vor Gerichten besteht grundsätzlich Anwaltszwang. Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:

- vor Strafgerichten mit Ausnahme des Aeropag und der Schwurgerichte,
- vor den Amtsgerichten,
- im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

4. Gebührenregelungen

Die griechische Rechtsanwaltsordnung sieht Gebührenregelungen für Rechtsanwälte vor. Wegen der geringen Höhe der dort festgelegten Gebühren wird das Honorar jedoch in der Regel zwischen Anwalt und Mandant ausgehandelt. Für Gebühren nach der Gebührenordnung gilt folgende Regelung (Zivilgerichte):

Erste Instanz: Für den Kläger 2% des Streitwertes für die Klageerhebung und 1% für die Abfassung der Schriftsätze und Verhandlung der Klage (sowie jeweils für jede weitere Verhandlung). Für den Beklagten 2% des Streitwertes für die Abfassung der Schriftsätze und erste Verhandlung, 1% für jede weitere Verhandlung. Wenn kein Streitwert ermittelt werden kann, beträgt das Mindesthonorar 117 € für die Klageerhebung und 176 € für jede Verhandlung.

Zweite Instanz: Für beide Parteien 2% des Streitwertes für die Abfassung der Schriftsätze jeder Verhandlung. Wenn kein Streitwert ermittelt werden kann, beträgt das Mindesthonorar 117 €. Für die Revision beträgt das Mindesthonorar für die Abfassung der Schriftsätze 352 € für Revisionskläger und 528 € für Revisionsbeklagten.

Nach der von der Gebührenordnung erheblich abweichenden Praxis wird z.B. für eine einvernehmliche Scheidung im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Athen ein Betrag von ca. 880 € verlangt. In Verkehrsunfallangelegenheiten ist es in Athen üblich, dass der Rechtsanwalt ca. 20% des vom Gericht zugesprochenen Betrags als Honorar erhält. Es ist nachdrücklich zu raten, dass die Honorarvereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant schriftlich niedergelegt wird. Sie muss bei der hiesigen Anwaltskammer und Finanzbehörde eingereicht werden. Nach Beschluss der Rechtsanwaltskammer von Athen aus dem Jahre 1998 ist eine juristische Beratungsstunde mit mindestens 58 € zu veranschlagen. Dieser Wert kann als Richtsatz für Stundenhonorar gelten, wobei in wichtigen Fällen erhebliche Steigerungen nach oben die Regel sind.

Entsprechend der Regelung im deutschen Prozessrecht bestimmt sich auch unter der griechischen Zivilprozessordnung (ZPO) die Verpflichtung zur **Tragung der Prozesskosten** nach dem Anteil des jeweiligen Obsiegens oder Unterliegens, Artt. 173 - 193 grZPO. Oftmals werden die Kosten bei einem teilweisen Obsiegen bzw. Unterliegen gegeneinander aufgehoben, so dass jede Partei im Wesentlichen ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

5. Pflichtverteidiger in Strafsachen

Inhaftierten steht gemäß den Vorschriften der griechischen Strafprozessordnung (Art. 314 gr. Strafprozessordnung) grundsätzlich ein Recht auf einen Pflichtverteidiger zu, wenn sie den Nachweis erbringen können, dass sie finanziell nicht in der Lage sind, sich einen Wahlverteidiger zu leisten. Im Vorverfahren, also im Stadium der Ermittlungen, besteht ein Anspruch auf Stellung eines vom griechischen Staat bezahlter Pflichtverteidigers nur dann, wenn eine Untersuchung gesetzlich vorgesehen (so bei Verbrechen, die mit Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren belegt sind) oder angeordnet worden ist. Im Hauptverfahren kann die Bestellung eines Pflichtverteidigers nur verlangt werden, soweit sich der Tatvorwurf auf ein Delikt mit Strafandrohung von über fünf Jahren bezieht. Das Recht auf Pflichtverteidigung beschränkt sich ferner auf die ersten beiden Instanzen; in der dritten Instanz (Revision) vor dem Obersten Gericht (Aeropag) wird ein Pflichtverteidiger nicht gestellt.

Angesichts der sehr geringen staatlichen Vergütung für Pflichtverteidiger und häufig auftretender Verständigungsprobleme zwischen Verteidigern und ausländischen Inhaftierten ist mit einer Pflichtverteidigung oftmals nur eine unzureichende Vertretung der Interessen der Inhaftierten verbunden.

6. Prozesskostenhilfe

In der griechischen ZPO ist grundsätzlich die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe vorgesehen. Demnach wird im Zivilrechtsstreit auf Antrag Prozesskostenhilfe demjenigen bewilligt, der nachweislich außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten. Zuständig für die Bewilligung ist das Gericht der Hauptsache. Einmal

bewilligt, gilt das Recht auf Prozesskostenhilfe für alle Instanzen und Gerichte (einschließlich eines möglichen Zwangsvollstreckungsverfahrens). Das sog. Armenrecht umfasst die einseitige Befreiung von Gerichtsgebühren und von der Verpflichtung zur Zahlung von Anwaltshonoraren sowie von Sicherheitsleistungen. Die durch Urteil auferlegte Verpflichtung, dem Gegner die Verfahrenskosten zu erstatten, bleiben hiervon unberührt. Auf entsprechenden Antrag der Partei wird vom zuständigen Gericht ein Rechtsbeistand, Notar oder Gerichtsvollzieher bestimmt, der die Interessen der „armen“ Partei wahrzunehmen hat.

Wegen der äußerst geringen Sätze, die sich lediglich am Mindesthonorar für Rechtsanwälte orientieren, spielt die Prozesskostenhilfe in der Praxis jedoch nur eine sehr geringe Rolle und kommt so gut wie nie zur Anwendung.

7. Gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen

Die **Streitwertgrenzen**, nach welchen sich die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen bemisst, verhalten sich wie folgt:

- Streitwert vor den Amtsgerichten bis zu einem Betrag von 12.000 € (in sog. Bagatellsachen in Schnellverfahren ohne die Möglichkeit eines Rechtsmittels Streitwert bis zu 1.500 €; in Mietsachen bis zu einem Streitwert von 450 €).
- Streitwert vor Landgerichten: Bei Einzelrichter Streitwert von 12.000 € bis 80.000 €; ab einem Streitwert von 80.000 € Zuständigkeit der Zivilkammer beim Landgericht.

Seit dem Jahr 2000 ist bei einem Streitwert ab 80.000 €, also bei Zuständigkeit der Zivilkammer am Landgericht, Zulässigkeitsvoraussetzung ein **erfolgloser Versuch einer gütlichen Einigung**.

8. Sonstige Beratungsmöglichkeiten

Kostengünstige Beratung in **Familienrechtsfragen** für in Griechenland ansässige Deutsche kann unter bestimmten Voraussetzungen erbracht werden von

Kontakt- und Informationszentrum
Masalias Str. 24
106 80 Athen
Tel./Fax.: 0030 210 3612 288.

Für Beratungen im **Wirtschaftsbereich** gibt Auskunft (für Nichtmitglieder kostenpflichtig):

Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer
Odos Dorileou 10-12
115 21 Athen
Tel.: 0030 210 6419 000; Fax: 0030 210 6445 175.

Inkassoinstitute nach deutschen Standards gibt es in Griechenland nicht. Zur Geltendmachung von Forderungen ist es in der Regel erforderlich, einen Rechtsanwalt einzuschalten. Zur Anerkennung und Vollstreckbarkeit deutscher Zivilurteile in Griechenland s. gesondertes Merkblatt der Botschaft.

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.